

Leistungsvertrag 2026-2027

zwischen

der **Stadt Bern** (nachfolgend Stadt), handelnd durch den Gemeinderat, vertreten durch die Direktion für Bildung, Soziales und Sport, Predigergasse 5, 3000 Bern 7

und

dem **Verein Rêves sûrs – Sichere Träume** (nachfolgend Verein), handelnd durch den Vorstand, vertreten durch Eva Gammenthaler und Matthias Gfeller

betreffend

Hilfe für junge Menschen in Not- und Belastungssituationen (Notschlafstelle pluto) vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2027

1. Kapitel: Grundlagen

Art. 1 Rechtliche Grundlagen

Der vorliegende Leistungsvertrag stützt sich auf folgende rechtliche Grundlagen:

- Gesetz vom 9. März 2021¹ über die sozialen Leistungsangebote, insbesondere Artikel 32;
- Artikel 64 und 68 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998²;
- Artikel 11 und 27 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998³ der Stadt Bern;
- Reglement vom 30. Januar 2003⁴ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Verordnung vom 7. Mai 2003⁵ für die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte und den Abschluss von Leistungsverträgen;
- Kantonale Ermächtigung für die Zulassung von Aufwendungen zum Lastenausgleich im Bereich Obdach/Wohnen vom 28. November 2024;
- Statuten des Vereins Rêves sûrs vom 17. September 2021;
- Betriebskonzept pluto.

Art. 2 Zweck und Tätigkeitsbereich des Vereins

¹ Der Verein bezweckt, Jugendliche und junge Erwachsene in Notsituationen zu unterstützen und in betreffenden Problemstellungen Abhilfe zu schaffen. Damit setzt sich der Verein für die Interessen der jungen Menschen ein und setzt entsprechende, niederschwellige Projekte um.

¹ SLG; BSG 860.2

² GG; BSG 170.11

³ GO; SSSB 101.1

⁴ Übertragungsreglement (UeR); SSSB 152.03

⁵ Übertragungsverordnung (UeV); SSSB 152.031

Der Verein betreibt die Notschlafstelle pluto und stellt insgesamt 7 Notschlafplätze und 2 Notbetten für Jugendliche und junge Erwachsene von 14 bis 23 Jahren zur Verfügung. Die Notschlafstelle pluto ist während 365 Nächten im Jahr geöffnet und bietet neben basaler Versorgung interne Sozialberatung an. Die Vergabe der Notschlafplätze findet ohne administrative Hürden statt.

² Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Art. 3 Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt Inhalt, Umfang, Qualität und Preis der Leistungen, welche der Verein im Rahmen des Angebotes Notschlafstelle pluto für die Stadt zugunsten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Notsituationen erbringt, sowie die Leistungen der Stadt gegenüber dem Verein.

2. Kapitel: Leistungen und Pflichten des Vereins

Art. 4 Leistungen des Vereins

¹ Der Verein führt die Notschlafstelle pluto an der Studerstrasse 44 in 3004 Bern, die jungen Menschen von 14 bis 23 Jahren in akuten Krisensituationen sowie prekären Wohn- und Lebenssituationen niederschwellig einen sicheren Übernachtungsort und Erholungsraum bietet. Dies beinhaltet folgende Leistungen:

- Bereitstellen einer für die Nutzenden kostenlosen, sicheren und jugendgerechten Unterkunft, Sicherung der basalen Versorgung (mit (warmen) Mahlzeiten morgens und abends, Möglichkeit zur Wahrung persönlicher Hygiene, medizinische Grundversorgung) ohne administrative Hürden während 365 Nächten im Jahr jeweils von 18.00 bis 09.00 Uhr (Sa/So bis 10.00 Uhr);
- Freiwillige, anwaltschaftliche und transparente Sozialberatung zur Klärung und Stabilisierung der persönlichen Situation;
- Individuelle Unterstützung zur nachhaltigen Verbesserung der Situation durch Triage und Vermittlung von spezifischen Unterstützungsangeboten und gemeinsamer Suche nach geeigneten Anschlusslösungen;
- Aktive Vernetzung mit für die Nutzenden bedeutenden Angeboten, Vernetzung mit ähnlichen Anlauf- und Fachstellen, Öffentlichkeitsarbeit.

² Die Notschlafstelle pluto nimmt Personen niederschwellig ohne Vorabklärung und vorgängige Kostengutsprache auf.

³ Die Zieldefinitionen und Indikatoren sind im Betriebskonzept festgelegt.

Art. 5 Zweckbindung

Der Verein verpflichtet sich, die von der Stadt gewährten Mittel nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen zu verwenden.

Art. 6 Eigenfinanzierungsgrad

¹ Der Verein verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen.

² Der Eigenfinanzierungsgrad beträgt mindestens 20 % der Gesamtaufwendungen. An die Eigenfinanzierung angerechnet werden selbst erwirtschaftete Erträge, namentlich Einnahmen aus Beiträgen der Mitglieder, Beherbergungsbeiträge der Sozialdienste, IV-Beiträge, Vermögenserträge, Einnahmen aus Leistungen an Dritte, Einnahmen aus Veranstaltungen, Angeboten und Projekten, Einnahmen aus Vermietungen sowie Beiträge Dritter aus Sponsoring oder anderen privaten oder öffentlichen Unterstützungen, die nicht von der Stadt geleistet werden.

³ Erreicht der Verein den Eigenfinanzierungsgrad nicht, so ist die Stadt zur anteilmässigen Kürzung der Unterstützung berechtigt.

Art. 7 Zugang zu den Leistungen

¹ Der Verein gewährleistet, dass sämtliche Leistungen, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung Dritten gegenüber angeboten werden, allen Personen in vergleichbarer Weise offen stehen. Er unterlässt dabei jegliche Diskriminierungen.

² Der Verein erleichtert Menschen mit Behinderungen den Zugang zu den Vertragsleistungen. Er hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002⁶ über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen ein.

³ Die Notunterkunft steht Menschen offen, die sich im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz aufhalten dürfen. Personen ohne Aufenthaltserlaubnis im Kanton Bern oder in der restlichen Schweiz dürfen grundsätzlich im Rahmen der Vertragserfüllung nicht aufgenommen werden. Die Aufnahme betroffener Personen ist auf begründete Einzelfälle (beispielsweise in lebensbedrohlichen Situationen) und auf sehr kurze Aufenthalte von in der Regel einer Nacht zu beschränken. Die Art und Weise der Datenerfassung ist im Reporting (Anhang 1 und 2) geregelt.

Art. 8 Informationsverhalten und Öffentlichkeitsprinzip

¹ Die aktive Information über Belange aus der vertraglichen Zusammenarbeit erfolgt durch den Informationsdienst der Stadt Bern und richtet sich nach der Verordnung vom 29. März 2000⁷ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange.

² Anfragen über die Aufgabenerfüllung und auf Akteneinsicht sind durch den Verein zu beantworten, sofern nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen im Sinn der Artikel 27ff. des Gesetzes vom 2. November 1993⁸ über die Information und die Medienförderung entgegenstehen. Das Verfahren richtet sich analog nach den Artikeln 7f. der Verordnung vom 29. März 2000⁹ betreffend die Information der Öffentlichkeit über städtische Belange. Im Zweifelsfall ist die Direktion vorgängig zu konsultieren.

⁶ Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG); SR 151.3

⁷ Informationsverordnung (InfV); SSSB 107.1

⁸ Informationsgesetz (IMG); BSG 107.1

⁹ SSSB 107.1

Art. 9 Datenschutz und Geheimhaltung

¹ Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986¹⁰ einzuhalten. Er verpflichtet sich insbesondere, die wirtschaftlich zumutbaren sowie technisch und organisatorisch möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

² Personendaten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung und Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist, bearbeitet werden. Im Übrigen gelten die besonderen Datenschutzbestimmungen gemäss Artikel 111ff. SLG.

³ Der Verein ist verpflichtet, über sämtliche Angaben und Informationen, die ihm aufgrund dieses Vertrages zur Kenntnis gelangen und nach der besonderen Gesetzgebung, namentlich Artikel 320 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937¹¹, geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren.

Art. 10 Versicherungspflicht

Der Verein ist verpflichtet, für Risiken im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung ausreichende Versicherungen abzuschliessen und der Stadt einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.

Art. 11 Umweltschutz

Der Verein verpflichtet sich zu einem achtsamen Umgang mit der Umwelt und berücksichtigt die Mehrwegpflichtrichtlinien der Stadt.

3. Kapitel: Personalpolitik

Art. 12 Anstellungsbedingungen

¹ Bei der Ausgestaltung der Arbeitsverhältnisse garantiert der Verein den Arbeitnehmenden im Vergleich zur Stadt gleichwertige Anstellungsbedingungen.

² In der Zusammenarbeit mit Freiwilligen sind die Standards der Freiwilligenarbeit von benevol¹² massgebend.

³ Sofern dem Verein ein Teuerungsausgleich gewährt wird, ist dieser verpflichtet die entsprechende Erhöhung der Abgeltung gemäss Artikel 16 Absatz 1 an seine Angestellten weiterzugeben.

Art. 13 Gleichstellung

¹ Der Verein hält die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 24. März 1995¹³ über die Gleichstellung von Frau und Mann ein. Er setzt sich darüber hinaus für alle Geschlechter ein.

² Er kann verpflichtet werden, einen Nachweis über die Einhaltung der Lohngleichheit zu erbringen.

³ Er trifft geeignete Massnahmen zur Verhinderung sexueller Belästigung.

¹⁰ KDSG; BSG 152.04

¹¹ StGB; SR 311.0

¹² https://www.benevol.ch/fileadmin/images/global/benevol_Schweiz/Merkblaetter/benevol_Standards_2021.pdf

¹³ Gleichstellungsgesetz (GIG); SR 151.1

Art. 14 Diskriminierungsverbot

Der Verein beachtet das Diskriminierungsverbot von Artikel 8 Absatz 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999¹⁴ und garantiert eine diskriminierungsfreie Personalpolitik.

Art. 15 Arbeitsintegration

Der Verein verpflichtet sich, Massnahmen zur Arbeitsintegration (niederschwellige Arbeitsplätze, Einsatzplätze der beruflichen und sozialen Integration, etc.) zu prüfen. Er arbeitet dafür mit dem Kompetenzzentrum Arbeit der Stadt Bern zusammen.

Art. 15a Besondere Qualifikationen des Personals

Der Verein setzt bei der Aufgabenerfüllung jederzeit Personal ein, das über die fachlichen und sozialen Kompetenzen bezüglich den Themenfeldern Obdach- und Wohnungslosigkeit, Kinderschutz, Sucht und psychische Krankheit und die notwendigen Ausbildungsabschlüsse verfügt. Abweichungen davon sind im Einzelfall zu begründen und im Controllinggespräch anzusprechen.

4. Kapitel: Leistungen der Stadt

Art. 16 Abgeltung

¹ Die Stadt vergütet die Leistungen gemäss Artikel 4 mit einem Pauschalbeitrag von jährlich Fr. 505 990.00.

² Die Abgeltung nach Absatz 1 entspricht einer durchschnittlichen Auslastung von mindestens 80 Prozent der 7 Notschlafplätze. Wird diese Mindestauslastung um mehr als 5 Prozent unterschritten, wird die Auslastung Gegenstand des Reportings, in welchem Massnahmen angesprochen und geprüft werden. Artikel 25 bleibt vorbehalten.

³ Die Auszahlung erfolgt in vier gleichen Raten jeweils bis zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.

⁴ Der für die Leistung vergütete Pauschalbetrag darf ausschliesslich für die Deckung der laufenden Betriebskosten und der Bildung der Reserve gemäss Artikel 17 Absatz 3 genutzt werden. Allfällige Projektierungs- und Investitionskosten sind Sache des Vereins.

⁵ Der Verein hat keinen Rechtsanspruch auf eine Anpassung der Abgeltung an die Teuerung.

Art. 17 Vorgehen bei Über-/Unterdeckung

¹ Die Überdeckung / Unterdeckung stellt die Differenz zwischen der Abgeltung und den effektiven Nettobetriebskosten dar. Eine Überdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten unter der Abgeltung liegen; eine Unterdeckung entsteht, wenn die effektiven Nettobetriebskosten über der Abgeltung liegen.

² Die Nettobetriebskosten ergeben sich aus den Betriebskosten abzüglich sämtlicher Erträge mit Ausnahme der Stadtbeiträge gemäss Artikel 16 sowie mit Ausnahme von Spenden und Legaten.

¹⁴ BV; SR 101

³ Eine Überdeckung von 5 Prozent der gewährten Abgeltung im Betriebsjahr kann als Reserve zur Deckung zukünftiger Betriebskosten beim Verein verbleiben. Die Überdeckung, welche 5 Prozent der Abgeltung im Betriebsjahr übersteigt, ist der Stadt zurückzuerstatten.

⁴ Mittel aus einer Überdeckung dürfen vom Verein nur für die in Artikel 4 genannten Leistungen verwendet werden.

⁵ Eine Unterdeckung ist durch den Verein zu tragen.

Art. 18 Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen

Der Verein kann die Dienstleistungen der Fachstelle Beschaffungswesen der Stadt Bern entgeltlich in Anspruch nehmen. Die Höhe der Entschädigung richtet sich dabei nach Anhang 4 Ziffer 4 der Verordnung über die Entgelte für nicht hoheitliche Leistungen der Stadtverwaltung Bern vom 14. März 2001¹⁵.

5. Kapitel: Qualitätssicherung

Art. 19 Aufsichts- und Controllingrechte der Stadt

¹ Die Direktion ist für die Aufsicht und Kontrolle der Vertragserfüllung zuständig. Sie kann die Kontrollaufgaben an andere städtische Behörden delegieren oder für die Ausübung der Aufsicht aussenstehende Sachverständige beiziehen.

² Die Direktion oder die von ihr beigezogene Aufsichtsstelle ist berechtigt, im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse Auskünfte zu verlangen und in alle erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung, Lohnabrechnung, Statistiken, Abrechnung mit dem kantonalen Jugendamt etc.) Einsicht zu nehmen. Sie beachtet dabei den Persönlichkeitsschutz.

³ Der Verein gewährt der Stadt zur Ausübung der Kontrollrechte Zugang zu den erforderlichen Räumlichkeiten.

⁴ Die Finanzkontrolle der Stadt Bern kann die Verwendung der Abgeltung nach Artikel 16 des Vertrages prüfen. Absatz 2 und 3 gelten sinngemäss.

Art. 20 Controllinggespräch

Die Stadt führt mit dem Verein ein Controllinggespräch bis spätestens 15. August des laufenden Jahres sowie ein Abschlussgespräch bis spätestens 15. März des Folgejahres durch. Der Verein stellt der Stadt vorgängig einen Controllingbericht mit den Daten gemäss Anhang 2 per 30. Juni und per 31. Dezember zu.

Art. 21 Buchführungspflicht

¹ Der Verein erstellt eine Gesamtbuchhaltung nach den Bestimmungen von Artikel 957ff. des Schweizerischen Obligationenrechts¹⁶ vom 30. März 1911.

² Bis spätestens 21. März unterbreitet er der Stadt das Budget für das Folgejahr. Bis spätestens 31. März erhält die Stadt Bern vom Verein den vom Vereinsvorstand unterzeichneten provisorischen Jahresabschluss des Vorjahres.

¹⁵ Entgelteverordnung (EV); SSSB 154.12

¹⁶ OR; SR 220

³ Bis spätestens 30. Juni des Folgejahres unterbreitet er der Stadt die von der statutarischen Revisionsstelle geprüfte und von den zuständigen Organen unterzeichnete Jahresrechnung samt Jahresbericht, Bestätigungsbericht sowie allfälliger weiterer Berichte der Revisionsstelle.

⁴ Die Stadt kann Vorschriften zur Darstellung von Jahresrechnung und Bilanz machen.

⁵ In der Jahresrechnung sind insbesondere auch der erreichte Eigenfinanzierungsgrad und die von Dritten erhaltenen Mittel auszuweisen.

Art. 22 Jährliche Berichterstattung

¹ Der Verein berichtet der Stadt jährlich bis 28. Februar des Folgejahres über den Vollzug des Leistungsvertrags. Die Berichterstattung erfolgt nach dem Jahresreporting Obdach / Wohnen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (Anhang 1) und enthält insbesondere Angaben über die erbrachten Leistungen.

² Der Verein erhebt gemäss Anhang 2 anonymisierte Daten, insbesondere demografische Daten (Alter, Geschlecht, gemeldeter Wohnort) der Nutzenden sowie die monatliche Auslastung (Bettenbelegung) der Notschlafstelle und lässt diese der Stadt auf Anfrage, mindestens jedoch jährlich, zukommen.

Art. 23 Weitere Informationspflichten

Der Verein orientiert die Stadt umgehend über besondere Vorkommnisse, die für die Erfüllung dieses Vertrags von Bedeutung sein können, den Erlass und die Änderung von Statuten, Leitbildern und Betriebskonzepten. Dies gilt auch für Vorfälle, die strafrechtlich relevant sein könnten.

6. Kapitel: Leistungsstörungen und Vertragsstreitigkeiten

Art. 24 Vorgehen bei Leistungsstörungen

¹ Bei Vorliegen einer Streitigkeit in Bezug auf die Auslegung und Einhaltung dieses Vertrags sind die Parteien verpflichtet, sofort zu verhandeln.

² Sie bemühen sich, die Folgen der Nicht-, Schlecht- oder Späterfüllung einvernehmlich und sachgerecht zu regeln. Subsidiär gelten die nachfolgenden Bestimmungen über Leistungskürzung und Rückerstattung (Art. 25) und vorzeitige Vertragsauflösung (Art. 26). Den Parteien steht dabei der Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹⁷ über die Verwaltungsrechtspflege offen.

Art. 25 Leistungskürzung und Rückerstattung bereits erbrachter Leistungen

¹ Erfüllt der Verein den Vertrag nicht oder mangelhaft, so kann die Stadt ihre Leistung verweigern bzw. angemessen kürzen.

² Unter denselben Voraussetzungen kann die Stadt bereits erbrachte Leistungen zurückfordern.

³ Minderleistungen, die durch Faktoren verursacht wurden, die durch den Verein nicht beeinflussbar sind, führen lediglich insoweit zu einem Rückerstattungsanspruch nach Absatz 2, als sich für den Verein durch die Leistungsreduktion Kosteneinsparungen ergeben.

¹⁷ VRPG; BSG 155.21

Art. 26 Vorzeitige Vertragsauflösung

¹ Bei wesentlichen Vertragsverletzungen kann dieser Vertrag von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist jeweils auf ein Monatsende gekündigt werden.

² Von Seiten der Stadt kann dieser Vertrag unter Einhaltung der Frist nach Absatz 1 zudem aus folgenden ausservertraglichen Gründen gekündigt werden:

- a. wenn der Verein der Stadt falsche Auskünfte erteilt hat;
- b. wenn der Verein Steuern oder Sozialabgaben nicht bezahlt hat;
- c. wenn der Verein den finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Stadt nicht nachkommt;
- d. wenn der Verein von Gesetzes wegen (Art. 77f. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907¹⁸) oder durch Beschluss aufgelöst wird.

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 27 Vertragsdauer

¹ Der Vertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und dauert bis 31. Dezember 2027.

² Der Verein nimmt zur Kenntnis, dass er keinen Rechtsanspruch auf Vertragsverlängerung hat.

³ Die Parteien nehmen im ersten Quartal 2027 Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung des Vertrags auf.

⁴ Wird während der Vertragsdauer der Betrieb der Notschlafstelle Pluto auf eine neue Trägerschaft übertragen oder anderweitig ausgelagert, so erlischt der Leistungsvertrag auf den Zeitpunkt des Trägerschaftswechsels resp. der Auslagerung.

Art. 28 Genehmigungs- und Kreditvorbehalte

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadt Bern und steht unter dem Vorbehalt des Kreditbeschlusses des finanzkompetenten Organs sowie der Ermächtigung durch den Kanton und der Zulassung der Leistungsvertrags-Beträge in der beantragten Höhe zum Lastenausgleich.

Art. 29 Anhang

Folgende Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Vertrags:

- Jahresreporting Obdach / Wohnen der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (Anhang 1);
- Jahresbelegungsstatistik Obdachlosenbereich (Anhang 2).

¹⁸ ZGB; SR 210

Bern,

Verein Rêves sûrs – Sichere Träume

Für den Vereinsvorstand:

Eva Gammenthaler

Matthias Gfeller

Bern,

Stadt Bern

Die Direktorin für Bildung, Soziales und Sport

Ursina Anderegg

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom [XXXX], GRB Nr. [XXXX]